

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Juli/August 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser letzten Ausgabe vor unserer alljährlichen Sommerpause möchten wir Ihnen noch einmal die jüngsten Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS mitgeben.

In unserem Topthema informieren wir Sie über das vom Deutschen Bundestag beschlossene ESEF-Umsetzungsgesetz.

Des Weiteren hat das IASB Änderungen des IFRS 17 veröffentlicht. Wir geben Ihnen einen Überblick über die jüngste Sitzung des IFRS Interpretations Committee und gehen auf die neusten Modulverlautbarungen des IDW zu Auslegungsfragen des IFRS 16 ein.

Fachliche Hinweise des IDW-Bankenfachausschusses zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Halbjahresabschluss von Banken zum 30. Juni 2020 sowie des IDW-Arbeitskreises „Rechnungslegung für Non-Profit-Organisationen“ geben weitere Hilfestellungen in Zusammenhang mit dem aktuellen Pandemiegesehen.

Zum Abschluss wünsche ich Ihnen eine erholsame Urlaubszeit. Auch wenn sie in diesem Jahr unter ungewohnten Bedingungen stattfindet, hoffe ich, dass Sie Entspannung und Freude bei allem haben, was Sie tun. Vor allem aber: kehren Sie gesund zurück!



Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
ESEF – die deutschen Anforderungen stehen fest	2
2 IFRS-Rechnungslegung	4
IASB veröffentlicht Änderungen des IFRS 17	4
IDW verabschiedet Modulverlautbarungen IFRS 16-M1, M2 und M3 zu IDW RS HFA 50	4
IFRIC-Update Newsletter Juni 2020 veröffentlicht	5
3 COVID-19	6
Das IDW hat Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung ergänzt	6
IDW-Bankenfachausschuss veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Halbjahresabschluss von Banken zum 30. Juni 2020	6
IDW-Bankenfachausschuss verabschiedet neue Fragen und Antworten zur bilanziellen Abbildung des KfW-Unternehmerkredits 2020 sowie des KfW-Schnellkredits 2020	7
IDW veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Non-Profit-Organisationen	7
4 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	8
5 Ansprechpartner	11

ESEF – die deutschen Anforderungen stehen fest

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2020 das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-Umsetzungsgesetz) beschlossen. Es dient der Konkretisierung der Vorschriften der Delegierten Verordnung Nr. 2019/815 („ESEF-VO“), nach der bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (European Single Electronic Format, kurz „ESEF“) erstellen müssen. Das Gesetz wurde im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf vom 23. Januar 2020 beschlossen (siehe **KPMG Accounting News Februar 2020**, sowie Schmidt, DB 2020, Seite 513–516).

Anforderung

Mit dem finalen Gesetz steht nun endgültig fest, dass die betroffenen Unternehmen

- die nach § 325 HGB offenzulegenden Dokumente (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und die vier jeweilig zugehörigen Erklärungen der gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe des Artikels 3 der ESEF-VO im XHTML-Format) offenlegen müssen und
- dabei ihren Konzernabschluss nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der ESEF-VO unter Verwendung der vorgegebenen XBRL-Taxonomie auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“) haben.

Dies bedeutet auch, dass es weiterhin keine Formatvorgaben für die Dokumente gibt, die das Unternehmen im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht anfertigt. Diese Aufstellungsdokumente können also wie bisher als Papier- oder beispielsweise PDF-Dokument erstellt werden.

Anwenderkreis

Die Formatvorgaben betreffen Inlandsemitenten (§ 2 Absatz 14 WpHG), die Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 WpHG) begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB (Emitenten von Schuldtiteln mit besonderen Eigenschaften) sind.

Anwendungszeitpunkt

Auch wenn das Gesetz erst im Juni 2020 vom Bundestag verabschiedet wurde und am Tag nach der – noch ausstehenden – Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten wird, sind die geänderten Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

PRAXISHINWEIS

Unterjährige Berichte sind von den Vorgaben nicht betroffen, das heißt für Quartals- oder Halbjahresberichte gibt es keine Formatvorgaben.

Prüfung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben der (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen des geänderten § 328 HGB entsprechen, also im ESEF-Format erstellt, einschließlich der technischen Anforderungen, und die Auszeichnungen im IFRS-Konzernabschluss inhaltlich und technisch sachgerecht sind.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung des ESEF-Berichtspakets im Bestätigungsvermerk in einem besonderen Abschnitt

Dr. Rüdiger Schmidt



ist Senior Manager im Bereich Finance Advisory von KPMG in Berlin. Er berät Unternehmen bei der Implementierung von ESEF und bei der

Optimierung ihrer Unternehmensberichterstattung.

zu berichten. Den Bestätigungsvermerk kann der Abschlussprüfer damit erst vollständig erteilen, wenn er die Aufstellungsdokumente **und** die Offenlegungsdokumente geprüft hat. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass die Erstellung der Offenlegungsdokumente integraler Bestandteil des Abschlusserstellungsprozesses und der Abschlussprüfung ist. Die Praxis zeigt, dass dies die Unternehmen vor terminliche Herausforderungen stellt, die regelmäßig dazu führen, dass die bisherigen Prozesse kritisch hinterfragt werden.

PRAXISHINWEIS

Die Unternehmen müssen ihre bisherigen Abschlusserstellungsprozesse um die zusätzlichen Arbeitsschritte ergänzen. Die Vorgehensweise sollte idealerweise mit dem Abschlussprüfer abgestimmt werden.

Die Prüfung des ESEF-Berichtspakets hat zwei Zielsetzungen:

1. Prüfung, ob die *menschenlesbare* Darstellung der Offenlegungsdokumente identisch ist mit dem aufgestellten (Konzern-)Abschluss und aufgestellten (Konzern-)Lagebericht
2. Prüfung, ob die *maschinenlesbaren* Informationen der Offenlegungsdokumente
 - a. die technischen Spezifikationen erfüllen und
 - b. der IFRS-Konzernabschluss sachgerecht ausgezeichnet ist.

PRAXISHINWEIS

Der Abschlussprüfer kann seine Prüfung erst abschließen und einen Bestätigungsvermerk erteilen, wenn er auch die Offenlegungsdokumente geprüft hat.

Umsetzung

Es zeigt sich, dass aufgrund der ESEF-Pflichten zahlreiche Anbieter von entsprechenden Software-Lösungen neu oder verstärkt auf den deutschen Markt drängen. Den Unternehmen steht damit eine Vielzahl von Software-Lösungen zur Verfügung, um die gesetzlichen

Anforderungen zu erfüllen. Dabei können die Unternehmen wählen zwischen

- umfangreichen Disclosure-Management-Systemen, die die Abschlussberichterstellung gesamthaft strukturieren und organisieren,
- Software-Tools, die ausschließlich das Tagging und die Umwandlung in XHTML ermöglichen, und
- Auslagerung an einen Dienstleister.

Aktuelle Beobachtungen zeigen, dass viele Unternehmen Disclosure-Management-Systeme nutzen werden, um die ESEF-Anforderungen zu erfüllen. Für die Unternehmen, die bereits ein Disclosure-Management-System einsetzen, werden deren Hersteller ihre Software um Module erweitern – oder haben dies bereits getan –, mit denen das ESEF-Berichtspaket erzeugt werden kann. Andere Unternehmen ergreifen die Gelegenheit, um ein entsprechendes Disclosure-Management-System einzuführen.

Bei der Auswahl von Software werden stets verschiedene Kriterien herangezogen. Eine Überlegung im Zusammenhang mit ESEF sollte der Zeitpunkt sein, zu dem Aufgaben, die im Rahmen der Erstellung des ESEF-Berichts anfallen, erledigt werden können. Je früher Arbeitsschritte zur ESEF-Berichterstellung

im Abschlusserstellungsprozess ausgeführt werden können, desto früher können diese dem Abschlussprüfer zur Prüfung übergeben werden. Dadurch kann der Abschlussprüfer schon parallel zur Prüfung der Aufstellungsdokumente erste Prüfungshandlungen (zum Beispiel Systeme und Prozesse prüfen) vornehmen und muss nicht auf die finalen Offenlegungsdokumente warten. Sofern die bisherigen Teststermine eingehalten werden sollen, werden sehr gut durchdachte Prozesse und eine enge Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erforderlich sein.

Klarstellung im finalen Gesetz

Die einzige wesentliche Änderung des finalen Gesetzes gegenüber dem Regierungsentwurf ist eine Klarstellung. Die Formulierung von § 328 Absatz 2 Satz 2 HGB in der Fassung des Regierungsentwurfs warf die Frage auf, ob zukünftig der Bestätigungsvermerk im Geschäftsbericht abgedruckt werden darf. In der nun vorliegenden Fassung wird klargestellt, dass der Bestätigungsvermerk auch zukünftig der Wiedergabe des Abschlusses beigefügt werden kann, sofern diese der gesetzlichen Form entspricht, unabhängig davon, ob das gesetzliche Format (ESEF) genutzt wird. Kurz gefasst: Auch zukünftig kann der Bestätigungsvermerk im Geschäftsbericht wiedergegeben werden.

IASB veröffentlicht Änderungen des IFRS 17

Das IASB hat am 25. Juni 2020 Änderungen des IFRS 17 *Versicherungsverträge* veröffentlicht. Die Änderung beinhaltet eine Verschiebung der Erstanwendung des IFRS 17 um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023. Die für Versicherer geltende Ausnahme von der Erstanwendung des IFRS 9 wird ebenfalls auf den 1. Januar 2023 verschoben, sodass beide Standards weiterhin gleichzeitig erstmals angewendet werden können.

Darüber hinaus betreffen die Änderungen im Wesentlichen die folgenden Themenbereiche:

- Bilanzierung bestimmter Zahlungsmittel (zum Beispiel Kreditkarten) (Ausnahme vom Anwendungsbe- reich bzw. Zerlegung) und Darlehen (Option zur Anwendung von entweder IFRS 17 oder IFRS 9),
- Rückversicherung verlustträchtiger Verträge soll als Gewinn berücksichtigt werden dürfen, soweit sie die verlustträchtigen Verträge deckt
- Bilanzierung übernommener Schadenverpflichtungen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs vor Übergang auf den IFRS 17

Nicht übernommen hat das IASB den Wunsch aus der Branche, auf die Bildung von Jahresscheiben verzichten zu können.

Die Anwendung von IFRS 17, einschließlich dieser Änderungen, sowie der weitere Aufschub der Anwendung von IFRS 9 setzen ein EU-Endorsement voraus.

Die Pressemitteilung des IASB ist [hier](#) abrufbar.

IDW verabschiedet Modulverlautbarungen IFRS 16-M1, M2 und M3 zu IDW RS HFA 50

Das IDW hat am 15. Juni 2020 bekannt gegeben, dass die Module IFRS 16-M1, M2 und M3 zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) am 12. Mai 2020 verabschiedet wurden.

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat am 12. Mai 2020 die drei neuen Module IFRS 16-M1, M2 und M3 zur IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) mit geringfügigen Änderungen (im Wesentlichen Klarstellungen) im Vergleich zu ihren Entwurfsfassungen verabschiedet.

Das Modul M1 befasst sich mit der Bilanzierung von Erbbaurechtsverträgen nach deutschem Recht. Es geht um die Frage, ob aus Sicht des

Erbbauberechtigten „nur“ ein Nutzungsrecht oder faktisch sogar die Kontrolle über das Grundstück übertragen wird. In letzterem Fall läge wirtschaftlich betrachtet ein Kauf vor, der nicht als Leasingverhältnis nach IFRS 16, sondern als Grundstückserwerb nach IAS 16 zu bilanzieren wäre.

Das Modul M2 setzt sich mit der Bilanzierung von Vereinbarungen zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer auseinander. Es wird auf die Frage eingegangen, ob der Arbeitgeber als Leasingnehmer im Rahmen des Hauptleasingverhältnisses aufgrund der Nutzungsüberlassung des PKW an den Arbeitnehmer gleichzeitig auch Leasinggeber in einem Leasingverhältnis mit dem Arbeitnehmer ist oder ob diesbezüglich

lediglich eine Art der Mitarbeitervergütung im Sinne des IAS 19 vorliegt.

Das Modul M3 befasst sich mit der Bilanzierung von Mieterdarlehen aus Immobilienleasingverträgen. Thematisiert wird die Frage, ob das Mieterdarlehen eine Restwertgarantie des Leasingnehmers nach IFRS 16 darstellt und wie das Mieterdarlehen zu Beginn und während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu bilanzieren ist. Daneben wird geklärt, auf welchen Wert das Nutzungsrecht abzuschreiben ist und, sofern ein Teil des Mieterdarlehens als finanzielle Forderung zu erfassen ist, wie die Bilanzierung dieser Forderung nach IFRS 9 zu erfolgen hat.

Die Module wurden in Heft 6/2020 der IDW Life veröffentlicht.

IFRIC-Update Newsletter Juni 2020 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 26. Juni 2020 den IFRIC-Update Newsletter zu den Ergebnissen der Sitzung am 16. Juni 2020 veröffentlicht. Das IFRIC IC hat Folgendes entschieden:

Supply Chain Financing – Reverse Factoring

Das IFRS IC hat eine vorläufige Agenda-Entscheidung zur Darstellung von Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, getroffen. Das Committee verweist für Ausweisfragen auf die Grundprinzipien des IAS 1 und führt unter anderem aus, wann gegebenenfalls nach diesen Grundprinzipien in dem diskutierten Kontext ein separater Ausweis einer Verbindlichkeit angemessen sein kann. Außerdem ist nach der vorläufigen Entscheidung zu prüfen, ob eine Ausbuchung der bisherigen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen notwendig ist. Dafür sind die entsprechenden Kriterien des IFRS 9 heranzuziehen.

Weiterhin stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob Zahlungsströme im Rahmen der Kapitalflussrechnung als betriebliche Tätigkeit oder Finanzierungstätigkeit einzuordnen sind. Hier verweist das IFRS IC wiederum auf die Grundsätze des IAS 7. Auch sind gegebenenfalls Angaben nach IAS 7.44A zur Veränderung der Verbindlichkeiten eines Unternehmens zu machen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Angaben nach IFRS 7 zum Liquiditätsrisiko geboten sein können.

Darüber hinaus wurde diskutiert, ob ein eng begrenztes Standardsetting-Projekt zur Entwicklung von Anhang-

angaben für Reverse-Factoring-Transaktionen angestoßen werden sollte. Eine Entscheidung wurde allerdings noch nicht getroffen.

Sale and Leaseback with variable payments (IFRS 16)

Das IFRS IC hat seine vorläufige Agenda-Entscheidung vom März 2020 (vergleiche [EAN Nr. 9/2020](#) vom 16. März 2020) zur Bewertung des zurückbehaltenen Nutzungsrechtes im Rahmen einer Sale and Leaseback-Transaktion bei variablen Leasingzahlungen mit einer leichten Anpassung bestätigt. Demzufolge wird das Nutzungsrecht gegebenenfalls mit dem Barwert der erwarteten Leasingzahlungen angesetzt, der auch die variablen Leasingzahlungen enthält. Die Bemessung des Nutzungsrechtes hat Auswirkungen auf die Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögenswertes sowie auf den erstmaligen Ansatz einer Verbindlichkeit. Entgegen der vorläufigen Agenda-Entscheidung bezeichnet das IFRS IC die aus dem Erstansatz des Nutzungsrechtes resultierende Verbindlichkeit nicht mehr als Leasingverbindlichkeit.

Player Transfer Payments (IAS 38)

Das IFRS IC hat eine finale Agenda-Entscheidung zu IAS 38 veröffentlicht. Es ging im Kern um die Frage, wie Erlöse, die ein Fußballclub aus dem Transfer eines Spielers – durch vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrags mit dem Spieler – von einem anderen Fußballclub erzielt (Ablöseentgelt), in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind, wenn solche Transfers regelmäßig im Rahmen der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit durchgeführt werden und für die Spielerwerte zuvor ein immaterieller Vermögenswert angesetzt war. Das IFRS IC hat entschieden, dass

- solche Erlöse unter Anwendung der Regelungen des IAS 38.113 saldiert mit den Aufwendungen aus der Ausbuchung des Restbuchwertes des immateriellen Vermögenswertes im sonstigen betrieblichen Ertrag auszuweisen sind. Eine analoge Anwendung der Regelung des IAS 16.68A, die zu einem Ausweis als Umsatz führen würde, wird also unter den gegebenen Standards für nicht sachgerecht gehalten. Damit scheidet ein Brutto-Ausweis als Umsatzerlös aus.
- in der Kapitalflussrechnung die Einzahlungen entsprechend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen sind. Ein Ausweis im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit ist daher nicht sachgerecht.

Deferred Tax related to an Investment in a Subsidiary (IAS 12)

Schließlich hat das IFRS IC eine finale Agenda-Entscheidung zur Bilanzierung sogenannter „Outside Basis Differences“ bei Einkommenssteuersystemen veröffentlicht, die ausschließlich eine Besteuerung von Dividendenzahlungen vorsehen, nicht jedoch von Gewinnen der Tochtergesellschaft, soweit diese thesauriert werden.

Der vollständige IFRIC Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Das IDW hat Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung ergänzt

Das IDW hat den Fachlichen Hinweis „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3)“ vom 8. April 2020 um weitere Fragen und Antworten ergänzt.

Die neu aufgenommenen Fragen betreffen unter anderem die bilanzielle Abbildung von Aufstockungsleistungen zum Kurzarbeitergeld sowie die Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16.

Die ergänzten Fragen sind in dem Dokument entsprechend gekennzeichnet.

Der [Fachliche Hinweis](#) ist auf der Seite des IDW abrufbar.

IDW-Bankenfachausschuss veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Halbjahresabschluss von Banken zum 30. Juni 2020

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 19. Juni 2020 ein Update seines Fachlichen Hinweises vom März 2020 zu den Auswirkungen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken verabschiedet (siehe hierzu [EAN 16/2020](#)). Das Update umfasst Hinweise zu den Auswirkungen auf den Halbjahresabschluss von Banken zum 30. Juni 2020.

Danach gelten die bisherigen fachlichen Hinweise grundsätzlich weiterhin. Hervorgehoben wird unter anderem, dass sich die Unsicherheiten der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung allmählich reduzieren und dies zu berücksichtigen ist. Aufgrund des Anhaltens der Krise ist von einer **erhöhten Risikoversorge** zum 30. Juni 2020 auszugehen. Der BFA betont zudem die Notwendigkeit zur Prüfung sogenannter „Post Model Adjustments“ und deren temporären Charakter. Wie schon

die ESMA in ihrem Public Statement vom 20. Mai 2020 (siehe hierzu [EAN 33/2020](#)) stellt auch der Fachliche Hinweis die Notwendigkeit heraus, dass Banken bei allen Unsicherheiten unter Darlegung der wesentlichen Annahmen transparent über die möglichen Folgen der COVID-19-Pandemie berichten.

Der Fachliche Hinweis des IDW-Bankenfachausschusses ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

IDW-Bankenfachausschuss verabschiedet neue Fragen und Antworten zur bilanziellen Abbildung des KfW-Unternehmerkredits 2020 sowie des KfW-Schnellkredits 2020

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 30. Juni 2020 neue Fragen und Antworten zur Bilanzierung des KfW-Unternehmerkredits 2020 und des KfW-Schnellkredits 2020 aus der Perspektive der Hausbank des Kreditnehmers verabschiedet. Die Ergänzung der Fragen und Antworten umfasst Hinweise zur Bilanzierung nach HGB und IFRS. Da die entsprechenden (Muster-) Kreditverträge noch nicht final vorliegen, stehen die Hinweise unter dem Vorbehalt der finalen Beurteilung des endgültigen Vertragswerkes.

Beim **KfW-Unternehmerkredit 2020** handelt es sich um ein Kreditgeschäft, welches die Hausbank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingeht. Die Kreditforderungen sowie die Verbindlichkeiten

gegenüber der KfW sind damit nach HGB als auch nach IFRS als originäre Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Hausbank zu bilanzieren.

Beim **KfW-Schnellkredit 2020** ist es nach Kenntnissen des IDW das Ziel, die vertraglichen Grundlagen zum Unternehmerkredit dahingehend zu ändern, dass eine Bilanzierung als Treuhandkredit gemäß § 6 Absatz 2 RechKredV bzw. eine Durchleitungsvereinbarung nach IFRS erreicht wird.

Die Bilanzierung als Treuhandkredit kommt dann in Betracht, wenn zum einen die Hausbank im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelt und zum anderen auch die sonstigen Vereinbarungen einer

rechtlichen Einordnung als Treuhandgeschäft nicht entgegenstehen.

Sofern die vertraglichen Vereinbarungen zum KfW-Schnellkredit die Voraussetzungen einer IFRS 9-konformen Durchleitungsvereinbarung erfüllen, kommt es zu einer Ausbuchung nach IFRS. Um dies zu erreichen, ist es nach Auffassung des BFA erforderlich, dass das Lastschrifteinzugsverfahren der KfW nicht früher stattfindet als die Zahlung des Kreditnehmers bzw. ein Rückforderungsrecht der Hausbank inklusive marktgerechter Verzinsung für den Zeitraum der Rückabwicklung besteht.

Die Fragen und Antworten des IDW Bankenfachausschusses sind unter diesem [Link](#) abrufbar.

IDW veröffentlicht Fachlichen Hinweis zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Non-Profit-Organisationen

Das IDW hat am 26. Juni 2020 einen Fachlichen Hinweis des IDW-Arbeitskreises „Rechnungslegung und Prüfung von Non-Profit-Unternehmen“ zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Non-Profit-Organisationen, insbesondere auf Stiftungen, veröffentlicht.

Der Hinweis ergänzt die Fachlichen Hinweise des IDW vom 4. März 2020, 25. März 2020 und 8. April 2020 (vergleiche [EAN 08/2020](#), [EAN 14/2020](#) sowie [EAN 19/2020](#)) um Non-Profit- bzw. stiftungsspezifische Fragen der Rechnungslegung und Prüfung. Sie betreffen unter anderem die Durchführung von

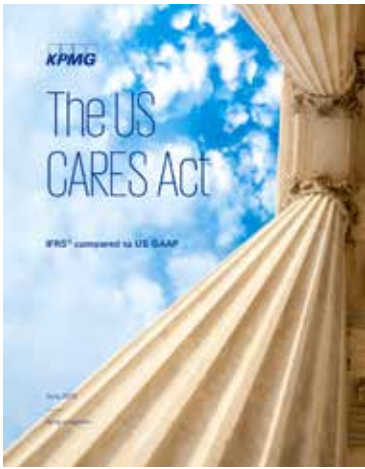
Mitgliederversammlungen, die Absage von zwendungsgeförderten Veranstaltungen sowie den Erhalt der Stiftungsmittel.

Der Fachliche Hinweis ist über die Website des IDW unter diesem [Link](#) abrufbar.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Außerdem informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

The US CARES Act – IFRS compared to US GAAP



In dieser [Publikation](#) der KPMG LLP in den USA haben die Autoren die wesentlichen Auswirkungen des Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security (CARES) Act auf die Rechnungslegung nach US Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) und International Financial Reporting Standards (IFRS) zusammengestellt.

Die Publikation bietet einen Überblick über die existierenden US-GAAP-Regelungen für die wesentlichen Elemente des US CARES Act (Government Grants, Income Tax, Payroll Tax, Paycheck Protection Program etc.) und vergleicht diese dann mit den entsprechenden IFRS-Regelungen. Damit ist diese Publikation die ideale Ergänzung zum KPMG-Handbuch „[IFRS compared to US GAAP](#)“.

Diese Publikation ist insbesondere für die deutschen Großunternehmen jeder Branche interessant, die wesentliche US-Aktivitäten unterhalten und somit über ihre US-Tochtergesellschaften von den sehr umfangreichen Bestimmungen des US CARES Act betroffen sein könnten. Diese Regelungen wirken sich damit eventuell auch auf den Konzernabschluss der deutschen Mutter aus.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne auch an:

Ingo Zielhoff



ist Partner im Bereich Accounting Advisory Services der KPMG LLP. Er ist der Advisory Leader für den Deutsch-US-Amerikanischen Korridor

und berät unter anderem Unternehmen bei Transaktionen, Rechnungslegungsumstellungen und der Implementierung von neuen Rechnungslegungsstandards.

E-Mail: ingozielhoff@kpmg.com

Orhan Tezsoy



ist Director im Bereich Finance Advisory Services der KPMG LLP. Er ist der Finance Advisory Leader für den Deutsch-US-

Amerikanischen Korridor und berät unter anderem Unternehmen bei Transaktionen, Conversions, Post Merger Integrations sowie bei der Implementierung von neuen Rechnungslegungsstandards.

E-Mail: otezsoy@kpmg.com

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstige Themen		
ARUG II: Ad-hoc-Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen	WPg 12/2020 Seiten 701–706	Georg Lanfermann
Die Prüfung des Datenschutz-Managementsystems nach IDW PS 980 und IDW PH 9.860.1	WPg 12/2020 Seiten 666–671	Jan-Hendrik Gnädiger Timo Herold Fabian Biaesch
Der Übergang von einem kombinierten Abschluss auf einen konsolidierten Abschluss	KoR, 20. Jg. (2020) Seiten 305–312	Dr. Hanne Böckem Ines Knappe Ralf Pfennig Dennis Bröcker Masi Kohistani
Übergang von einem kombinierten Abschluss auf einen IFRS-Konzernabschluss – Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50): IFRS 1-M1	WPg 13/2020 Seiten 752 ff.	Dr. Hanne Böckem Andreas Bödecker Ulrike Schmitz-Renner Daniel Worret
Die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht des Mandanten als Herausforderung für den Steuerberater. Hinweispflicht des Steuerberaters auf möglichen Insolvenzgrund bleibt in der Corona-Krise bestehen	NWB 22/2020 Seiten 1641–1649	Raphael Hertrich

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Cloud-Compliance	
Embedded Cloud-Compliance: C5 & DSGVO in einem internen Kontrollsystem vereint	Um das flexible und ortsunabhängige Arbeiten zu ermöglichen, bietet sich die Nutzung von Cloud-Diensten an. Diese birgt jedoch viele Fragen zu IT-Sicherheit und Datenschutz.
COVID-19	
COVID-19 – Financial Reporting – Abbildung der Folgen in der GuV	<p>Die COVID-19-Pandemie hat so tiefgreifende Auswirkungen auf die Rechnungslegung wie selten eine andere Krise zuvor.</p> <p>Unsere FAQs zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Rechnungslegung, die die potenziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechnungslegung nach IFRS und den Lagebericht beleuchten, haben wir ergänzt um Fragestellungen rund um die Darstellung der Auswirkungen von COVID-19 in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang.</p>

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

	<p>The New Reality: Corporate Governance nach Covid-19</p>	<p>Welche Governance-Maßnahmen Unternehmen während und vor allem nach der Krise berücksichtigen sollten</p> <p>Die Mitte April von Bund und Ländern beschlossene Verlängerung der Kontaktbeschränkungen sowie die Ankündigung einer schrittweisen Lockerung der Maßnahmen verdeutlichen, dass die Rückkehr zur Normalität ein weiter Weg sein wird. Aktuelle COVID-19-bedingte Herausforderungen wie Liquiditätsprobleme, Lieferschwierigkeiten und Produktionsstopps gepaart mit Betrügnern, die den aktuellen Drang nach Sicherheit ausnutzen, erfordern ein Überführen von kurzfristig, unter Stress definierten Maßnahmen in ein mittelfristig wirksames und stabiles Agieren.</p>
--	--	--

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS		
<p>IBOR reform</p>	<p>IBOR reform – Feedback on the exposure draft</p>	<p>The IBOR phase 2 Exposure Draft¹ (ED) attracted 80 comment letters following its 45-day comment period, which closed on 25 May. The proposals, issued by the International Accounting Standards Board (the Board), address the accounting issues that may arise if an interest rate benchmark is either reformed or replaced.</p> <p>Almost all of the respondents expressed their general support for the project and broadly agreed with the proposals. However, most respondents raised issues for the Board to consider before finalising the amendments and suggested some improvements to the proposals.</p>
<p>IFRS 17</p>	<p>IFRS 17 – Final amendments are out now</p>	<p>After several months of redeliberations, the International Accounting Standards Board has published the final amendments to IFRS 17 Insurance Contracts.</p>
COVID-19		
	<p>COVID-19 – Estimating in uncertain times</p>	<p>COVID-19 has completely changed the macroeconomic landscape; the level of uncertainty about the future economic outlook and the related market volatility pose significant challenges for management when making estimates.</p> <p>In our latest podcast, Reinhard Dotzlaw, Matt Cook and Michal Dusza provide their insights on some of the key challenges around making estimates in uncertain times.</p>
	<p>COVID-19 – Accounting for government assistance</p>	<p>Governments around the world have implemented a broad range of actions to help companies during the COVID-19 pandemic. Many – but not all – of these actions can be accounted for under IAS 20 Accounting for Government Grants.</p> <p>In our latest podcast, Brian O’Donovan and Julia LaPointe discuss the exceptions as well as the rules for using this standard in the current unprecedented environment.</p>

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

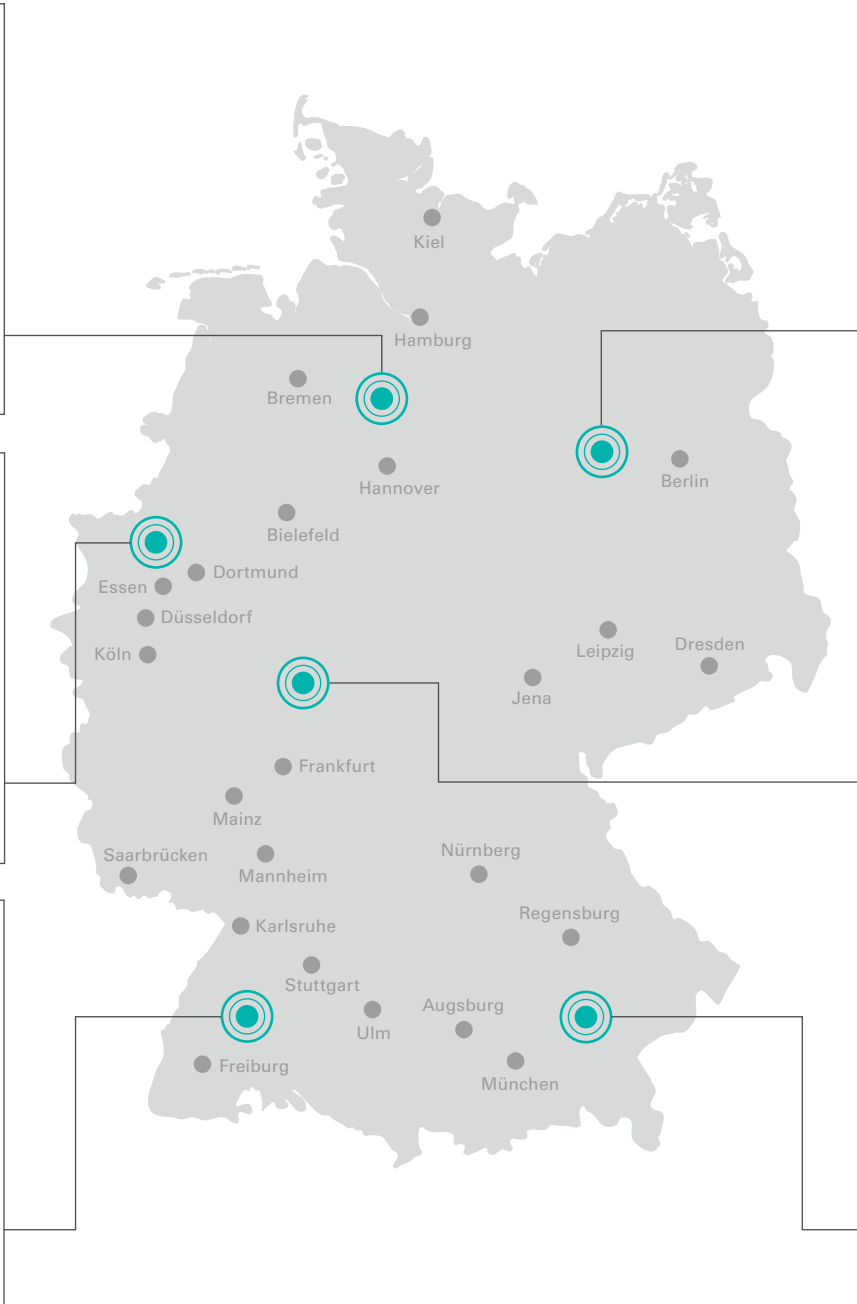


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Timo Pütz
T +49 30 2068-3450
tpuetz@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.